Kirchenvorstandswahlen 2020



Informationen, Hinweise und Anregungen

Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsens

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Herausgegeben vom
Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

www.evlks.de
www.kirchenvorstand-sachsen.de
www.kirche-ist.de

Stand: 12/2019

Liebe Schwestern und Brüder,

im kommenden Jahr werden die Kirchenvorstände und Kirchgemeindevertretungen für die nächsten sechs Jahre durch Wahl und Berufung gebildet. Am 1. Advent beginnt dann die neue Amtszeit dieser für unsere Landeskirche so bedeutsamen Leitungsgremien.

Wir nehmen das zum Anlass, Ihnen für Ihre engagierte Mitarbeit als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bzw. als Mitglieder der Kirchgemeindevertretungen zu danken. Sie haben viel Kraft, Zeit und Engagement für Ihre Kirchgemeinden vor Ort investiert, viele organisatorische und verwaltungstechnische Fragen bedacht und standen als Ansprechpartner für Gemeindeglieder und Außenstehende zur Verfügung. Wir wissen zu schätzen, wie Sie Ihre geistliche Verantwortung nicht nur für die Belange Ihrer eigenen Kirchgemeinde, sondern auch für die gesamte Kirche wahrgenommen haben und die oft schweren Schritte der Strukturreform in Ihren Kirchgemeinden umzusetzen geholfen haben.

Wir hoffen dennoch, dass der Dienst in diesem Amt Ihnen Freude bereitet und die Gemeinschaft untereinander gestärkt hat. Uns ist bewusst, dass die Arbeit im Kirchenvorstand nicht immer einfach ist. Unterschiedliche Meinungen und Frömmigkeitsformen treffen aufeinander und es muss um Lösungen gerungen werden. Für Ihre Bereitschaft, sich den mit der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand verbundenen Aufgaben sechs Jahre lang zu stellen, sind wir Ihnen sehr dankbar.

In den kommenden Monaten sind nun die Wahlen für die neuen Kirchenvorstände und Kirchgemeindevertretungen vorzubereiten. Das Motto, unter welches wir sie gemeinsam mit Ihnen stellen wollen, ist bewusst offen gehalten. Es soll von vielen Menschen vielfältig gefüllt werden, denn die Ergänzung des Satzes »Kirche ist…« ermöglicht es, viele Perspektiven und Erfahrungen einfließen zu lassen. Unsere Kirche braucht diese unterschiedlichen Perspektiven! Sie sollen gehört, wahrgenommen und ernstgenommen werden. Dies ist eine wichtige Aufgabe für das Leitungshandeln vor Ort, die ebenso für das Handeln der Kirchenleitung, der Landessynode, des Landeskirchenamtes und des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin gilt.

Zum Leitungshandeln gehört auch Erfahrung. Deshalb bitten wir Sie zu prüfen, ob Sie selbst wieder für die Kirchenvorstandsarbeit zur Verfügung stehen möchten. Sprechen Sie aber bitte auch andere geeignete Glieder Ihrer Kirchgemeinde persönlich auf eine Kandidatur an. Denn durch Ihre Erfahrung können Sie glaubwürdig und überzeugend für dieses wichtige Ehrenamt werben und Christen zum Mitwirken einladen. Schön wäre es, wenn am Ende Gremien entstünden, durch die sich Ihre Kirchgemeinde, aber auch die neuen Regionen gut vertreten fühlen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kirchgemeinden, dass die kommenden Schritte des Beendens, Vorbereitens und Neubeginnens in der Gemeindeleitung unter dem Segen Gottes geschehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Otto Guse
Präsident der 27. Landessynode

Dr. Thilo Daniel
Oberlandeskirchenrat

Hans-Peter Vollbach
Präsident des Landeskirchenamtes

Hinweise zur Verwendung 4

1 Der Kirchenvorstand in unserer Landeskirche 5
1.1 Gegenüber und miteinander 5
1.2 Öffentlich-rechtlich 6
1.3 Selbstständig und eingebunden 7

2 Wichtige Fragen und Antworten für die Bildung von Kirchenvorständen 7
2.1 Welche Rechtsvorschriften regeln die Bildung von Kirchenvorständen? 7
2.2 Wie werden Kirchenvorstände gebildet und wie setzen sie sich zusammen? 8
2.3 Wie lange bleiben Kirchenvorstände bzw. Kirchenvorsteher im Amt? 9
2.4 Welche Gemeindeglieder sind wahlberechtigt? (§ 4 KVB0) 9
2.5 Wer kann gewählt werden und kann deshalb kandidieren? (§ 5 KVB0) 9
2.6 Wann und wie wird wer berufen? 9
2.7 Was geschieht, wenn die Neubildung eines Kirchenvorstandes scheitert? 10

3 Etappen auf dem Weg zur Bildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020 10
3.1 Prüfung und Aktualisierung der örtlichen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes 11
3.1.1 Das Ortsgesetz (§ 2 KVB0) 11
3.1.2 Stimmbezirke (§ 9 KVB0) 11
3.1.3 Kirchspiele (§§ 8 und 10 KGStrukG i.V.m. § 1 ff. KVB0) 12
3.2 Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt (§ 2 Abs. 3 KVB0) 13
3.3 Sitzung des Kirchenvorstandes und Beschlussfassung über alle Wahlfragen 14
3.4 Wahltagsverlegung, Orte und Zeiten für die Wahl 14
3.5 Erstellung der Wählerliste (§ 6 KVB0) 14
3.6 Bildung eines Wahlausschusses (§ 3 Abs. 3 KVB0) 15
3.7 Auslegung der Wählerliste (§ 6 KVB0) 15
3.8 Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Eintragung in die Wählerliste (§ 13 KVB0) 16
3.9 Wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens 16
3.10 Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 KVB0) 17
3.11 Aufstellung geeigneter Kandidaten 17
3.12 Kandidatenliste (§§ 7, 8 KVB0) 18
3.13 Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, Vorstellung der Kandidaten 19
3.13.1 Einspruchsmöglichkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 KVB0) binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste 19
3.13.2 Überprüfung der Mitglieder des Wahlvorstandes 19
3.13.3 Einladung und Vorstellung der Kandidaten 20
3.13.4 Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl (§ 11 KVB0) 20

4 Allgemeiner Wahltag 22
4.1 Wahlvorgang und Wahlergebnis (§ 10 KBV0) 22
4.1.1 Wahlvorgang 22
4.1.2 Briefwahl 23
4.1.3 Ermittlung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift (§ 10 KVB0) 23
4.1.4 Wahlniederschrift (§ 10 KVB0) 24
4.2 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im nächsten Gottesdienst (und auf andere geeignete Weise) unter Hinweis auf die Einspruchsfrist 24
4.2.1 Bekanntgabe (§ 10 Abs. 7 KVB0) 24
4.2.2 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KVB0) 25

5 Berufung von Kirchenvorstehern und Bekanntgabe der Berufung (§ 12 KVB0) 25
5.1 Berufung 25
5.2 Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung im nächsten Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsfrist 26
5.3 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 KVB0) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses 26

6 Amtseinführung (§ 15 KVB0) 26

7 Abschied und Neubeginn 27

8 Zuletzt, was auch am Anfang stehen könnte 27

Anhang 29
Zeittafel zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020 29
Musterschreiben 31

➢ *zentral eingeheftet und zum Herausnehmen:*
Kopiervorlage Briefwahlschein und Kopiervorlage Wahlniederschrift

Hinweise zur Verwendung

Diese Broschüre möchte Hilfe und Anregung zugleich sein: eine Hilfe bei der organisatorischen Planung der Wahlen und eine Anregung, die Vorbereitung der Wahlen für eine vertiefte Zusammenarbeit in den neu gebildeten Strukturen zu nutzen. Die Broschüre ist für die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen bestimmt bzw. für diejenigen, die für die Vorbereitung der Wahl eine besondere Verantwortung übernehmen.

Für viele Kirchenvorstände stehen beim Stichwort „Kirchenvorstandswahl" vermutlich derzeit einige Fragen im Raum: Wer wird aus unserem Kirchenvorstand wieder kandidieren? Wen können wir für eine Mitarbeit gewinnen? Wie geht das mit den neuen Strukturen? An wen wenden wir uns mit unseren Fragen?

Die Fragen zur Kandidatenfindung eröffnen meist einen längeren Gesprächsgang vor Ort, weil die Mitwirkung im Kirchenvorstand von vielen Überlegungen abhängig ist. Damit ist die Wahl nicht nur eine organisatorische Herausforderung, sondern auch eine Möglichkeit, die geistliche Dimension in den Blick zu nehmen. Was gibt uns trotz mancher Vergeblichkeitserfahrungen Kraft und Mut? Aus welchen Quellen gestalten wir den Alltag unserer Gemeinde und künftig auch größerer kirchlicher Strukturen? Von welchen guten Erfahrungen können wir erzählen, damit wir Gemeindeglieder für die Wahl oder für eine Kandidatur gewinnen können?

Darüber hinaus sind die Kirchenvorstandswahlen eine Gelegenheit, kirchliches Ehrenamt in das öffentliche Bewusstsein zu heben und die Arbeit in den Gemeinden und Regionen vorzustellen.
Diese Broschüre möchte Sie bei einer vorausschauenden inhaltlichen und organisatorischen Planung unterstützen. In seinem Aufbau folgt das Heft dem vorgegebenen zeitlichen Ablauf und gibt neben den notwendigen rechtlichen und organisatorischen Hinweisen auch manche inhaltliche Unterstützung.
In der Mitte dieses Heftes sind wieder Kopiervorlagen für die Wahlniederschrift und den Briefwahlschein eingeheftet, die dort leicht herausgenommen werden können.

Diese und weitere Hinweise zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl finden Sie ab Januar auf der neuen Website für die Kirchenvorstandsarbeit. Textbausteine und Bilder für Gemeindebriefe sowie ein Faltblatt und weitere Materialien für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten kommen dann im Frühjahr hinzu. Sie werden auf der Website zu finden sein, aber allen Kirchgemeinden auch als Material zugeschickt werden bzw. bestellbar sein.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Strukturen und rechtlichen Zusammenhängen sind dann ebenfalls ab Januar auf der Internetseite zu finden und werden regelmäßig aktualisiert. Für weitere Fragen haben wir eine E-Mail-Adresse eingerichtet, über die Ihnen die zuständigen Mitarbeitenden im Landeskirchenamt und der Ehrenamtsakademie zeitnah antworten werden.

E-Mail-Adresse für Fragen zu den Kirchenvorstandswahlen:

kirchenvorstandswahlen@evlks.de

Neue Website für die Kirchenvorstandwahlen und die Kirchenvorstandsarbeit (ab Januar online):

www.kirchenvorstand-sachsen.de
www.kirche-ist.de

1 Der Kirchenvorstand in unserer Landeskirche

1.1 Gegenüber und miteinander
1.2 Öffentlich-rechtlich
1.3 Selbstständig und eingebunden

1.1 Gegenüber und miteinander

Jeder Kirchenvorstand besteht aus gewählten und berufenen Gemeindegliedern einer Kirchgemeinde sowie Pfarrer(n) oder Pfarrerin(nen), die ebenfalls in einer Kirchgemeinde ihres Verantwortungsbereiches Gemeindeglieder sind. Amt und Ehrenamt verbinden sich miteinander zur gemeinsamen Leitung der Gemeinde. Die einen verdienen ihr Geld im kirchlichen Beruf, die anderen gewinnen ihren Lebensunterhalt auf anderen Feldern. Sie alle sind Fachleute in unterschiedlichen Wissensgebieten und Tätigkeitsbereichen und finden sich zusammen, um zu überlegen und zu entscheiden, was für die weitere Entwicklung ihrer Gemeinde unter den jeweiligen Bedingungen am besten ist.

Unter den gewählten und berufenen Kirchenvorstehern darf höchstens ein Mitarbeiter sein, der bei dieser Kirchgemeinde angestellt ist. Die Situation, dass im Leitungsgremium Vorgesetzte und Angestellte aufeinander treffen, soll möglichst vermieden werden. Andererseits bringen Mitarbeitende in den Kirchenvorstand eigene Kompetenzen ein.

Auf der einen Seite haben Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Pfarrer und Pfarrerinnen können also auch überstimmt werden. Auf der anderen Seite sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dafür verantwortlich, dass Beschlüssen, die kirchlicher Ordnung widersprechen oder für die Kirche nachteilig sind, widersprochen wird (§ 18 Abs. 4 KGO). Falls solch ein unzulässiger Beschluss gefasst wird, muss er oder sie unverzüglich das Regionalkirchenamt informieren.

Die Kirche lebt nach evangelischem Verständnis einerseits vom „Priestertum aller Gläubigen". Das bedeutet, dass es im geistlichen Sinne zwischen Christen keine Unterschiede gibt, dass niemand sich durch einen anderen vor Gott vertreten lassen muss und dass jeder Christ eine geistlich-theologische Urteilsfähigkeit besitzt. Zugleich ist das „Predigtamt" notwendig, damit in der Kirche durch die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes der Glauben geweckt wird und die Sakramente bestimmungsgemäß gespendet werden. Dieser besondere Dienst im Namen und Auftrag aller ist an die nachgewiesene Eignung, an eine Berufung und an die öffentliche Verpflichtung gebunden. Damit stehen die Pfarrer und Pfarrerinnen der Gemeinde den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen gegenüber.

Aber alle stehen miteinander unter dem Wort Gottes, das allen „gegenüber" steht, sie aufrichtet und ermutigt, tröstet und ermahnt.

Im Sinne dieses „Priestertums aller Gläubigen" sind alle Gemeindeglieder dazu aufgefordert, sich um das Verstehen des Wortes Gottes zu mühen, damit sie das Recht ausüben können, die Predigt und andere Verkün-

digung an der Heiligen Schrift zu messen und zu beurteilen. Auf diese Weise trägt auch der Kirchenvorstand die Verantwortung für alle Verkündigung mit. Und wenn auch bei der Arbeit zwischen geistlichen Fragen und weltlichen Regelungen unterschieden werden kann, die Zuständigkeit für das Ganze kann nicht geteilt werden. Denn „geistliche" Angelegenheiten haben „weltliche" Auswirkungen und „weltliche" Regelungen zeigen, wes Geistes Kinder wir sind.

Und noch ein Gesichtspunkt ist wichtig: Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirche ist besonders auf die Einheit der Kirche gerichtet. Der Dienst der Kirchenvorsteher garantiert die Wahrnehmung der Vielfalt – der Menschen, der Begabungen, der Erwartungen und der Situationen. Deshalb sollen im Kirchenvorstand unterschiedlicher Sachverstand, unterschiedliche Qualifikationen, unterschiedliche Aufgabenstellungen und zuweilen auch unterschiedliche Interessen durch ganz verschiedene Menschen vertreten sein. Wie gesagt: Solche Vielfalt ist gewollt und gewünscht. Aber nur dort, wo wichtige Positionen, Standpunkte und Strömungen aus der Gemeinde auch berücksichtigt werden, kann sich Ausgleich entwickeln und können sich die Verschiedenen immer neu im Gemeinsamen finden. Gerade deshalb muss bei der Zusammenstellung der Kandidatenliste und beim Aussprechen von Berufungen auf Ausgewogenheit geachtet werden. Aufgrund dieser Zielstellung ist bei der Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen auch das Augenmerk auf eine geschlechtergerechte Auswahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2 KVB0) und die Einbeziehung von Personen, die die Interessen junger Kirchgemeindeglieder vertreten (§ 12 Abs. 2 KVB0), zu legen.

1.2 Öffentlich-rechtlich

Die Kirchgemeinden und Kirchspiele sind wie die Landeskirche öffentlich-rechtliche Körperschaften. Dieser Status wird durch das Grundgesetz bestimmt und durch den Vertrag zwischen Kirche und Freistaat Sachsen bestätigt. Dieser besondere Status ist ein hohes Gut. Er macht deutlich, dass auch von staatlicher Seite anerkannt wird, dass Kirche, Kirchgemeinden und Kirchspiele einen öffentlichen Auftrag erfüllen, der über den privatrechtlich organisierter juristischer Personen hinausgeht. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform ist Anspruch und Verpflichtung zugleich. Die Öffentlichkeit setzt in unserem Land zu Recht voraus, dass die Kirche ihre Beschlüsse und Entscheidungen öffentlich nachvollziehbar gestaltet und durch klar gegliederte Zuständigkeiten und interne Kontrolle eigenverantwortlich absichert. Aus diesem Grunde muss das Regionalkirchenamt bestimmte Beschlüsse des Kirchenvorstandes genehmigen, bevor diese rechtswirksam werden.

Bei der Bildung und Zusammensetzung von Leitungsgremien – wie zum Beispiel dem Kirchenvorstand – ist der öffentlichen Erwartung, dass „alles mit rechten Dingen zugeht", besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Natürlich wollen alle Partner einer Kirchgemeinde im staatlichen, im kommunalen oder im privatrechtlichen Bereich, beispielsweise als Fördermittelgeber oder Auftragnehmer, sicher sein, dass der Kirchenvorstand, der die Gemeinde vertritt, korrekt gebildet ist und legal handelt. (Bei eingetragenen Vereinen überprüft das übrigens das Amtsgericht). Darum ist der Zeitplan für die Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandsneubildung nicht nur eine Hilfestellung. Die Einhaltung der Zeittafel bietet die beste Gewähr dafür, dass die Kirchenvorstandsneubildung rechtmäßig verläuft, weil die bestehenden Einspruchs- und Überprüfungsmöglichkeiten durch die Gemeindeglieder berücksichtigt werden müssen.

1.3 Selbstständig und eingebunden

Die Kirchgemeinde verwaltet sich selbst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung (§ 2 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung – KG0). Auf diese Weise sind die einzelnen Kirchgemeinden trotz ihrer Selbstständigkeit in das Regelwerk unserer Landeskirche eingebunden. Diese Organisationsform ist nicht nur historisches Erbe, sondern eine zweckmäßige Verfassung. Weil viele Aufgaben durch die einzelne Kirchgemeinde gar nicht wahrgenommen werden können, ist eine übergreifende Struktur nötig. Man muss dabei nur an die gemeinsame Vertretung kirchlicher Interessen in der Gesellschaft, an den Finanzausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden, an Verhandlungen auf staatlicher Ebene, an übergemeindliche Dienste wie Hörfunk- und Fernseharbeit, Kontakte mit Verbänden und Organisationen, an kirchliche Ausbildungen, Werke und Einrichtungen, an die übergreifende Zusammenarbeit in ökumenischen Gremien sowie in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen denken. Nur als Landeskirche kann die evangelische Kirche ihren Aufgaben im Lande gerecht werden.

Dass wir immer wieder neu nach der zweckmäßigsten Organisationsform für die Kirche in unserer Zeit suchen müssen, steht dabei außer Zweifel. Dabei bleibt ein Rahmen, innerhalb dessen die Eigenständigkeit jeder Kirchgemeinde ihre Grenze finden muss, damit die Einheit der Kirche nicht „auf der Strecke" bleibt. Auch Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen stehen in der Verpflichtung, den Zusammenhalt in unserer Landeskirche zu fördern.

2 Wichtige Fragen und Antworten für die Bildung von Kirchenvorständen

2.1 Welche Rechtsvorschriften regeln die Bildung von Kirchenvorständen?
2.2 Wie werden Kirchenvorstände gebildet und wie setzen sie sich zusammen?
2.3 Wie lange bleiben Kirchenvorstände bzw. Kirchenvorsteher im Amt?
2.4 Welche Gemeindeglieder sind wahlberechtigt? (§ 4 KVB0)
2.5 Wer kann gewählt werden und kann deshalb kandidieren? (§ 5 KVB0)
2.6 Wann und wie wird wer berufen?
2.7 Was geschieht, wenn die Neubildung eines Kirchenvorstandes scheitert?

2.1 Welche Rechtsvorschriften regeln die Bildung von Kirchenvorständen?

Kirchenvorstandsb ldungsordnung (KVB0) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert am 19. November 2018 (ABl. S. 249)

Verordnung über die Neub ldung der Kirchenvorstände im ȧ hre 2020 vom 20. August 2019 (ABl. S. 198)

§§ 8 und 10 des Kirchgemeindestrukturgesetzes (KGStrukG) vom 02. April 1998 (ABl. S. A 55) in der ab 2. Januar 2020 geltenden Fassung 89

2.2 Wie werden Kirchenvorstände gebildet und wie setzen sie sich zusammen?

Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchgemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchgemeinde oder ihre ständigen Vertreter.

Mindest- und Höchstzahlen von Kirchenvorstehern
Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder und beträgt in Kirchgemeinden mit

- bis zu 600 Kirchgemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,
- bis zu 1.800 Kirchgemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,
- mehr als 1.800 Kirchgemeindegliedern 9 bis 16 Kirchenvorsteher.

Dies gilt grundsätzlich auch für Kirchspiele, muss jedoch gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchgemeindestrukturgesetzes erhöht werden, jedoch nicht über 16 Kirchenvorsteher hinaus.

Anzahl Berufungen
Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.

Ausschlüsse
Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchgemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.

Diese Einschränkungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung müssen bei Kandidaturen von Ehegatten, Eltern und ihren Kindern sowie Geschwistern, aber auch bei Kandidaturen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Kirchgemeinde / dem Kirchspiel angestellt sind, im Blick sein. Wenn mehrere Verwandte nach § 1 Abs. 4 KVBO oder mehrere Mitarbeiter, die bei der Kirchgemeinde / dem Kirchspiel angestellt sind (§ 1 Abs. 5 KVBO) zur Wahl für den Kirchenvorstand kandidieren, kann nach § 10 Abs. 3 Satz 4 KVBO immer nur der Kandidat in den Kirchenvorstand gewählt sein, der jeweils (also innerhalb der Verwandtengruppe nach § 1 Abs. 4 KVBO bzw. innerhalb der Mitarbeitergruppe nach § 1 Abs. 5 KVBO) die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Selbstverständlich setzt auch dies voraus, dass nicht andere Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

2.3 Wie lange bleiben Kirchenvorstände bzw. Kirchenvorsteher im Amt?

Der Kirchenvorstand wird aller sechs Jahre neu gebildet. Mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

2.4 Welche Gemeindeglieder sind wahlberechtigt? (§ 4 KVBO)

Wahlberechtigt sind Kirchgemeindeglieder,

1. die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. die das Wahlrecht nach kirchlicher Ordnung besitzen und
3. die in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach § 4 Nr. 2 ist beispielsweise nur wahlberechtigt, wer nicht nur das 14. Lebensjahr vollendet hat, sondern auch konfirmiert oder als Erwachsener getauft ist.

2.5 Wer kann gewählt werden und kann deshalb kandidieren? (§ 5 KVBO)

Wählbar sind Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag

1. wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probedienst stehen und
3. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.

Wählbar sind also Kirchgemeindeglieder, die die aktive Wahlberechtigung (vgl. 2.4.) besitzen und darüber hinaus das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neben den weiteren unter 2.5 aufgeführten Voraussetzungen müssen die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend unserer Taufordnung für die Taufe von Säuglingen und Kindern eintreten, eine christliche Lebensführung praktizieren, die der Botschaft des Evangeliums nicht widerspricht, und die schriftliche Erklärung abgeben, im Falle ihrer Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis als Kirchenvorsteher abzulegen.

2.6 Wann und wie wird wer berufen?

Spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von den gewählten Kirchenvorstehern und den von Amts wegen zum Kirchenvorstand gehörenden Pfarrern und Pfarrerinnen durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln die Berufung vorzunehmen. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchgemeinde zu berücksichtigen. Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person zwischen 16 und 27 Jahren vorzusehen, sofern sich nicht bereits unter den gewählten Kirchenvorstehern eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, sind die Bestimmungen von § 12 Abs. 2 S. 2 KVBO zu beachten, insbesondere hat der oder die Berufene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.

Berufen werden können nur Gemeindeglieder, die am Wahltag (nicht am Berufungstag)

1. wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probedienst stehen und
3. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.

Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden. Auch hier gilt die Einschränkung, dass Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein können und dem Kirchenvorstand nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören darf, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.

2.7 Was geschieht,w enn die Neub ldung eines Kirchenvorstandes scheitert?

Kommt in einer Kirchgemeinde die Neubildung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt entweder das Regionalkirchenamt beauftragen, nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchgemeindegliedern dieser Kirchgemeinde zu bestellen oder die Verwaltung der Kirchgemeinde durch das Regionalkirchenamt anordnen. Die Anordnung der Verwaltung der Kirchgemeinde durch das Regionalkirchenamt kann auch mit der Maßgabe erfolgen, die Kirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.

3 Etappen aufd emW eg z ur Bildungd er Kirchenvorstände im Jahre 2020

3.1 Prüfung und Aktualisierung der örtlichen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- *3.1.1 Das Ortsgesetz (§ 2 KVB0)*
- *3.1.2 Stimmbezirke (§ 9 KVB0)*
- *3.1.3 Kirchspiele (§§ 8 und 10 KGStrukG i.V.m. § 1 ff. KVB0)*

3.2 Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt (§ 2 Abs. 3KVB0)
3.3 Sitzung des Kirchenvorstandes und Beschlussf ssung über alle Wahlfragen
3.4 Wahltagsverlegung, Orte und Zeiten für die Wahl
3.5 Erstellung der Wählerliste (§ 6 KVB0)
3.6 Bildung eines Wahlausschusses (§ 3 Abs. 3 KVB0)
3.7 Auslegung der Wählerliste (§ 6 KVB0)
3.8 Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Eintragung in die Wählerliste (§ 13 KVB0)
3.9 Wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verf hrens
3.10 Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 KVB0)
3.11 Aufstellung geeigneter Kandidaten
3.12 Kandidatenliste (§§ 7, 8 KVB0)
3.13 Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, V rstellung der Kandidaten
- *3.13.1 Einspruchsmöglichkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 KVB0) binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste*
- *3.13.2 Überprüfung der Mitglieder des Wahlvorstandes*
- *3.13.3 Einladung und Vorstellung der Kandidaten*
- *3.13.4 Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl (§ 11 KVB0)*

3.1 P üfung und Aktualisierung der örtlichen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes b s 13. J nuar 2020

3.1.1 Das Ortsgesetz (§ 2 KVB0)

Der Kirchenvorstand hat in einem Ortsgesetz festzulegen, wie viele Kirchenvorsteher zu wählen und wie viele zu berufen sind. Er kann in diesem Ortsgesetz weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung und die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes treffen. Der Kirchenvorstand kann auch im Ortsgesetz berücksichtigen, dass die zur Kirchgemeinde gehörenden Kirchgemeindeteile mit Kirchenvorstehern im Kirchenvorstand vertreten sind. Die Bestimmungen des Ortsgesetzes müssen mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung übereinstimmen.

Das Regionalkirchenamt berät bei der Neufassung des Ortsgesetzes und bestätigt es. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der jeweiligen allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche liegt.

Für den Kirchenvorstand kommt es darauf an, bei der Abfassung des Ortsgesetzes besondere Sorgfalt walten zu lassen, denn die Kirchenvorstände müssen das Verfahren und die Art und Weise der Kirchenvorstandsbildung zeitlich weit vor der Wahl in ihren Kirchgemeinden korrekt durchdenken und im Ortsgesetz verankern. Dabei ist daran zu denken, ob mit oder ohne Stimmbezirken gewählt werden soll, ob Wahlvorstände erforderlich sind, ob mit einer einheitlichen Kandidatenliste oder mit getrennten Listen gewählt werden soll (Stimmbezirke) und ob mehrere Wählerlisten erstellt werden müssen, weil man sich für Stimmbezirke entschieden hat. Die vorstehenden – nicht erschöpfend aufgezählten – Beispiele machen deutlich, dass man sich bei der Abfassung des Ortsgesetzes die nötige Zeit nehmen muss.

3.1.2 Stimmbezirke (§ 9 KVB0)

Kirchgemeinden – auch Kirchspiele – mit einem räumlich weit auseinander liegenden oder örtlich gegliederten Wahlgebiet können durch Ortsgesetz in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

In den Stimmbezirken kann nach Maßgabe des Ortsgesetzes mit einer einheitlichen Kandidatenliste oder mit einer nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt werden. Für jeden Stimmbezirk sind eine Wählerliste zu erstellen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgaben des Kirchenvorstandes während der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung übernimmt.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in die Wählerliste eingetragen sein. Kirchgemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der dem Kirchenvorstand angehören soll.

Bei Abfassung des Ortsgesetzes sollten die Kirchenvorstände den Aufwand nicht unterschätzen, der bei der Durchführung des Wahlablaufes bei Einrichtung von Stimmbezirken entsteht. Beim Wahlverfahren in Stimmbezirken ist auch zu berücksichtigen, dass die Fehlerquote (und damit die Gefahr der Wahlwiederholung) erfahrungsgemäß höher liegt.

Jedes wahlberechtigte Kirchgemeindeglied kann nur in seinem Stimmbezirk unter Verwendung des für den Stimmbezirk gültigen Stimmzettels wählen. Dies gilt auch für die Briefwahl. Auch bei einer einheitlichen Kandidatenliste kann sich für die einzelnen Stimmbezirke eine unterschiedliche farbliche Gestaltung der Stimmzettel empfehlen, um Verwechslungen möglichst auszuschließen.

Die Wahlzeiten am Wahltag können für die einzelnen Stimmbezirke unterschiedlich festgelegt werden; bei Verwendung einer einheitlichen Kandidatenliste muss jedoch durch Ortsgesetz bestimmt sein, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Abschluss aller Wahlhandlungen für alle Stimmbezirke gemeinsam an einem dafür bestimmten Ort zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgt. Dies ist schon deshalb erforderlich, um Beeinflussungen auf die Stimmabgabe später wählender Gemeindeglieder auszuschließen. Deshalb muss auch für jeden Stimmbezirk eine eigene Wählerliste geführt werden, denn theoretisch denkbare Doppelabstimmungen sollten von vornherein durch das Ortsgesetz ausgeschlossen sein (vgl. auch 3.5).

In den Einladungen zur Wahl ist auf die Besonderheiten des Wahlverfahrens in Stimmbezirken und den Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses ausdrücklich hinzuweisen, um den Gemeindegliedern die Teilnahme an der Ermittlung des Wahlergebnisses zu ermöglichen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 KVBO).

3.1.3 Kirchspiele (§§ 8 und 10 KGStrukG i.V.m. § 1 ff. KVBO)

Die Bestimmungen für Kirchgemeinden gelten für Kirchspiele entsprechend, auch wenn eine Reihe von Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Bei der Frage der Abfassung des Ortsgesetzes muss der Kirchenvorstand des Kirchspiels in besonderer Weise eine Verständigung über eine einheitliche Wahl an einem bestimmten Wahlort zu einer bestimmten Wahlzeit oder auch die evtl. Aufteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke erzielen. Teilt der Kirchenvorstand das Wahlgebiet in Stimmbezirke auf, muss wiederum im Ortsgesetz entschieden werden, ob mit einer einheitlichen oder einer nach Stimmbezirken getrennten Kandidatenliste gewählt werden soll. Die unter Nr. 3.1.2 gemachten Ausführungen gelten selbstverständlich auch für die Wahl der Kirchenvorstände in Kirchspielen.

Der Kirchenvorstand des Kirchspiels ist das Vertretungsorgan des Kirchspiels und damit auch aller Kirchgemeinden. Das Kirchgemeindestrukturgesetz bestimmt, dass jede Kirchgemeinde mit mindestens einem Kirchenvorsteher im Kirchenvorstand vertreten sein muss. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 KVBO ist jedoch einzuhalten. Deshalb hat der Kirchenvorstand in einem Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchgemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde als Kirchenvorsteher angehört.

Den nötigen Ortsbezug stellen die Kirchgemeindevertretungen her. Das Mitglied oder die Mitglieder des Kirchenvorstandes aus der jeweiligen Kirchgemeinde sind zugleich Mitglieder der Kirchgemeindevertretung ihrer Kirchgemeinde. Zusätzlich können weitere wählbare Kirchgemeindeglieder der betreffenden Kirchgemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchgemeindevertreter gewählt oder berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchgemeindevertretung ist in dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen. Im Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, dass die Kirchgemeindevertreter vom Kirchenvorstand ausschließlich berufen werden, wenn dieses Verfahren für alle Kirchgemeinden des Kirchspiels gleichermaßen angewendet wird. Dieses Verfahren gilt nur für die Kirchgemeindevertreter, die nicht – wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes – zwingend zu wählen sind.

In dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz kann weiter bestimmt werden, dass die Kirchgemeindevertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach Maßgabe der Aufteilung auf die Kirchgemeinden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KGStrukG) zugleich in den Kirchenvorstand gewählt sind.

Auch hier gilt, dass das Ortsgesetz durch das Regionalkirchenamt zu bestätigen ist. Zur Formulierung des Ortsgesetzes empfiehlt es sich, frühzeitig die Beratung des Regionalkirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

3.2 Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt (§ 2 Abs. 3 KVBO) bis 13. April 2020

Ortsgesetze des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Geltung der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt. In § 2 Abs. 3 S. 2 f. KVBO wird ausgeführt: „Das Regionalkirchenamt berät bei der Neufassung des Ortsgesetzes und bestätigt es. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der jeweiligen allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche liegt."

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ortsgesetze muss also immer im Jahr der allgemeinen Neubildung von Kirchenvorständen liegen und kann demnach während der laufenden Legislaturperiode grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Diese Bestimmung ist notwendig, um Veränderungen der Ortsgesetze nach Opportunitätsgesichtspunkten (seien es künftige Pfarrerwahlen, Schwesterkirchverbindungen oder sonstige Gesichtspunkte, die zu Überlegungen von Veränderungen des Ortsgesetzes Anlass geben) auszuschließen. Auch einem Ortsgesetz muss ein gewisses Maß an Verlässlichkeit, Stabilität, Rechtssicherheit und Kontinuität innewohnen.

Ausgenommen vom Grundsatz der Unveränderbarkeit des Ortsgesetzes während der Legislaturperiode sind Kirchspielbildungen, Veränderungen in Kirchspielen oder Kirchgemeindevereinigungen, die in den Jahren

zwischen zwei allgemeinen Neubildungen von Kirchenvorständen erfolgen. In diesen Fällen entsteht entweder eine neue Körperschaft (Kirchspielbildung, Kirchgemeindevereinigung) oder eine bestehende Körperschaft verändert sich selbst (Aufnahme neuer Kirchgemeinden in das Kirchspiel), so dass die Rechtsgrundlage eines bestehenden Ortsgesetzes entfällt oder so gravierend verändert wird, dass ein neues Ortsgesetz entstehen kann bzw. sogar muss.

3.3 Sitzung des Kirchenvorstandes und Beschlussfassung über alle Wahlfragen bis 4. Mai 2020

insbesondere

- über die Wahlzeit,
- zur Überprüfung und Aktualisierung der Wählerliste,
- über die Bildung von Wahlausschüssen (sofern nicht im Ortsgesetz verankert)

3.4 Wahltagsverlegung, Orte und Zeiten für die Wahl bis 22. Mai 2020

Allgemeiner Wahltag ist der 13. September 2020. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Kirchenvorstand beschließen, dass am 20. September 2020 gewählt wird. Hiervon ist das Regionalkirchenamt umgehend (spätestens bis zum 22. Mai 2020) zu unterrichten.

Orte und Zeiten für die Wahl sind zusammen mit dem Wahltag festzulegen. Sie sollen so festgesetzt werden, dass möglichst viele Gemeindeglieder sich eingeladen fühlen, an der Wahl teilzunehmen, dass genug Zeit zur Vorbereitung vor der Eröffnung der Wahl und auch genug Spielraum zur korrekten Ermittlung des Wahlergebnisses danach bleibt.

Eine weitere Frage ist, ob Schwesterkirchgemeinden an verschiedenen Tagen oder am gleichen Tag wählen sollten. Wenn die Wahlzeiten unmittelbar an Gottesdienstzeiten gebunden werden, kann es z.B. bei vier „Schwestern“ kompliziert werden, wenn die Durchführung der Wahl davon abhängig gemacht wird, dass die Pfarrerin bzw. der Pfarrer präsent ist. Andererseits können wichtige Aufgaben bei der Durchführung der Wahl durch die Vorsitzenden von Wahlausschüssen wahrgenommen werden, so dass auch solche Pfarrerinnen oder Pfarrer entlastet sind, die in mehreren Orten Kirchenvorständen angehören.

3.5 Erstellung der Wählerliste (§ 6 KVBO) bis 4. Mai 2020

In die Wählerliste sind alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder einzutragen. Zur Vorbereitung der Wählerliste dient das Kirchgemeindegliederverzeichnis. Es ist vor der Neubildung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Wahlberechtigung der Kirchgemeindeglieder ist besonders zu kennzeichnen. Aus der Wählerliste müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Familien- und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift.

Die Wählerliste ist laufend zu aktualisieren und eine Woche vor dem Wahltag zu schließen (§ 6 Abs. 5 KVBO).

Achtung: Bei einer Einteilung des Wahlgebietes in mehrere Stimmbezirke muss es gem. § 9 Abs. 2 KVBO für jeden Stimmbezirk eine eigene Wählerliste geben (Ausschluss von Doppelabstimmungen!, vgl. auch 3.1.2).

Die Wählerliste muss von den jeweiligen Kirchenvorständen, Wahlausschüssen bzw. Wahlvorständen **selbstständig** erstellt, auf dem aktuellen Stand gehalten und für Stimmbezirke wiederum getrennt erstellt und geführt werden. Wesentliche Basis dafür sind die Gemeindegliederdaten der Kirchgemeinde, welche in MEWIS NT zentral gespeichert werden.

Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV) hat für die Erstellung Hinweise und Hilfestellungen im Intranet der Landeskirche (CN-Portal) vorbereitet. Bei der Klärung von Einzelfällen steht auch die ZMV zur Unterstützung der Kirchgemeinden zur Verfügung.

3.6 Bildung eines Wahlausschusses (§ 3 Abs. 3 KVBO) bis 4. Mai 2020

Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann die Aufgaben einem Wahlausschuss übertragen.

Ein solcher Ausschuss kann den Kirchenvorstand entlasten und die Wahlen in Absprache mit diesem organisieren und durchführen (insbesondere die Vorbereitung der Briefwahl). Bei seiner Zusammensetzung und für seine Arbeit gelten die Regeln für Ausschüsse des Kirchenvorstandes (§ 19 Kirchgemeindeordnung). Ob ein Wahlausschuss gebildet werden soll oder nicht, kann auch bereits bei der Formulierung des Ortsgesetzes Berücksichtigung finden.

3.7 Auslegung der Wählerliste (§ 6 KVBO) Mai bis 19. Juli 2020

Der Beginn der Auslegungsfrist wird in den Gemeinden abgekündigt. Dabei sind die Kirchgemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in die Wählerliste hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob die Wählerliste richtig und vollständig erstellt worden ist.

Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag für mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Auch außerhalb dieses Zeitraumes kann bis zur Schließung der Wählerliste Einsicht genommen werden.

Die Wählerliste ist eine Woche vor dem Wahltag zu schließen. Änderungen der Wählerliste nach ihrer Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten, die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaus- oder -übertritt oder aufgrund erledigter Einsprüche. Mit Schließung der Wählerliste gelten die eingetragenen Personen als wahlberechtigt.
Die Schließung der Wählerliste erfolgt in Abhängigkeit vom Wahltag (13. oder 20. September) eine Woche vorher, also am 6. oder 13. September.

3.8 Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Eintragung in die Wählerliste (§ 13 KVBO) bis nach Wahltag bis 16. oder 23. August 2020

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in der Wählerliste vor dem Wahltag. Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat. Einsprüche haben keinen Einfluss auf den Fortgang des Wahlverfahrens.

3.9 Wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens (Mai bis August 2020)

Um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erzielen, sind Datum, Ort und Zeit der Wahl wiederholt bekannt zu geben. Dabei soll auf die Briefwahlmöglichkeit und die Auskunftsmöglichkeiten zur Wählerliste hingewiesen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert werden. Auch sonstige Verfahrensfragen, die im Zusammenhang mit der Wahl, der Kirchenvorstandsbildungsordnung, dem Ortsgesetz oder den Beschlüssen des Kirchenvorstandes stehen, sollen erläutert werden.

Die im Anhang beigefügten Muster dienen als Orientierung. Sie enthalten Hinweise, die für Einladungen verwendet werden können, in jedem Falle aber – wegen der unterschiedlichen Gestaltung der Ortsgesetze – den örtlichen Bedingungen angepasst werden müssen.

Im Frühjahr 2020 werden Plakate und weitere Werbematerialien an jede Kirchgemeinde ausgegeben.

Natürlich richten sich Art und Weise der Einladung nach der Rolle, die eine Wahl im Konzept der Gemeindearbeit spielen soll. Die Bekanntmachungen stellen die erforderliche Öffentlichkeit her. Dabei ist es schon ein Unterschied, ob nur in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen und vielleicht noch in kirchlichen Schaukästen die Wahl bekannt gemacht wird oder ob Tageszeitungen und kommunale Anzeigenblätter einbezogen werden bzw. gar Wahlbenachrichtigungskarten versandt werden:

- Die eher interne Bekanntmachung wird vor allem die bereits Beteiligten ansprechen. Diesen sind die Kandidaten häufig aus kirchgemeindlichen Zusammenhängen bekannt. Aus dieser Kenntnis resultieren die Wahlentscheidungen.

- Wird die breite Öffentlichkeit gesucht und damit die Teilnahme möglichst vieler an der Wahl angestrebt, fühlen sich auch distanzierte Gemeindeglieder angesprochen und nehmen ihre Rechte wahr. Kirchenvorstände, die den Weg der größeren Öffentlichkeit gehen und damit Kirche ins Gespräch bringen wollen, müssen besondere Sorgfalt bei der Bekanntgabe und Vorstellung der Kandidaten walten lassen und alle Möglichkeiten zu einer ausgewogenen und eindrücklichen Präsentation – z. B. im Gemeindebrief – nutzen, damit nicht vorrangig nach dem Bekanntheitsgrad gewählt wird.

Das Vorgehen hängt also davon ab, nach welcher Konzeption die Kirchgemeinde arbeitet und welche Herausforderungen sie für die Amtszeit des Kirchenvorstandes bis 2026 auf die Kirchgemeinde zukommen sieht.

3.10 Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 KVBO) bis 2. August 2020 bis w. 9. August 2020 (abhängig vom Wahltag)

Die Kirchgemeindeglieder sind rechtzeitig aufzufordern, Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag einzureichen.

Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein. In ihnen sind die Vorgeschlagenen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift zu benennen.

Vorgeschlagen und berufen werden darf nur, wer sich bereit erklärt hat, das vorgeschriebene Gelöbnis als Kirchenvorsteher abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen die soziale Struktur und die Ortsteile der Kirchgemeinde nicht genügend berücksichtigt sind. Er ist hierzu verpflichtet, wenn keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingereicht werden.

3.11 Aufstellung geeigneter Kandidaten

„Wenn du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu verteilen und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Männer die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer“,

empfahl Antoine de Saint-Exupèry.

Das Thema „Kandidatensuche“ wird oft vorschnell mit den Fragen verbunden: „Wem fällt jemand ein, den man ansprechen könnte? Wer sollte wieder kandidieren?“ Deshalb kann eine sinnvolle Folge von Denk- und Arbeitsschritten Hilfestellung für die Kandidatensuche geben. Arbeitshilfen mit Hinweisen zur Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Ehrenamtsakademie gegeben. Im Frühjahr 2020 geht den Kirchenvorständen auch ein Werbe-Faltblatt zur Kandidatengewinnung zu.

Nachdem Klarheit darüber besteht, wer mit welchen Fähigkeiten im zukünftigen Kirchenvorstand gebraucht wird, geht es um Namen und um die Frage: Wer spricht wen wann an? Möglichst viele Gemeindeglieder sollten dazu ermutigt werden, sich an der Kandidatensuche zu beteiligen. Jeder Vorschlag sollte in einem vertrauten Personenkreis besprochen werden, ehe ein Werbungsgespräch geführt wird, denn **jeder Kandidat braucht die Unterstützung von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern**. Dabei muss schon vor dem Gespräch klar sein, dass der oder die Angesprochene die Bedingungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erfüllt.

3.12 Kandidatenliste (§§ 7, 8 KVBO)

Zusammenstellung möglichst bis zum 7. August 2020

Der Kirchenvorstand prüft, ob die genannten Kirchgemeindeglieder wählbar sind. Formale Mängel und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen im Wege stehen, sollen nach Möglichkeit behoben werden. Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Kirchgemeindeglieder.

Er teilt den Kirchgemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, den Grund der Streichung mit.

Vorgeschlagen wird ein relativ früher Termin (bis zum 7. August 2020), ohne dass dies ein fest vorgegebenes Datum sein kann. Der Kirchenvorstand muss langfristig einplanen, wann die Sitzung stattfinden soll, denn die Kandidaten sollen ja auch noch im Verlaufe des August und September vorgestellt werden.

Zunächst sind die Formalia des Wahlvorschlages (z.B. ob die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern auf dem Wahlvorschlag enthalten sind) zu prüfen. Geprüft wird auch, ob die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) entsprechend der kirchlichen Ordnung besitzen (z.B. mindestens 18 Jahre alte Gemeindeglieder sind, sich nicht mit der Kirchgeldzahlung im Rückstand befinden, die Säuglings- und Kindertaufe nicht prinzipiell ablehnen, eine christliche Lebensführung praktizieren, bereit sind, die vorliegende schriftliche Erklärung zum Gelöbnis als Kirchvorsteher abzulegen usw.).

Der Kirchenvorstand stellt die Kandidatenliste zusammen. Sie soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Die Kandidatenliste ist der Kirchgemeinde bekannt zu geben.

hier finden Sie folgende Formulare zum Entnehmen:

- **Briefwahlschein**
- **Wahlniederschrift**

Wahlniederschrift

Seite 2

Die gültigen Stimmzettel wurden durch ..... verlesen,

während die Stimmabgabe durch ..... in der Kandidatenliste schriftlich festgehalten wurde.

Nach der Zusammenstellung in der Kandidatenliste entfielen auf die einzelnen Kandidaten folgende Stimmen:

..... (Name) ..... Stimmen	..... (Name) ..... Stimmen
..... (Name) ..... Stimmen	..... (Name) ..... Stimmen
..... (Name) ..... Stimmen	..... (Name) ..... Stimmen
..... (Name) ..... Stimmen	..... (Name) ..... Stimmen
..... (Name) ..... Stimmen	..... (Name) ..... Stimmen
..... (Name) ..... Stimmen	..... (Name) ..... Stimmen
..... (Name) ..... Stimmen	..... (Name) ..... Stimmen
..... (Name) ..... Stimmen	..... (Name) ..... Stimmen

Zu Kirchenvorstehern wurden unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 10 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 und 5 KVBO somit gewählt:

.....
Vorsitzender/stellv. Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

(Siegel der Kirchgemeinde/ des Kirchspiels)

.....
Ort

am .....
Datum

Briefwahlschein

für die Wahl des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde/des Kirchspiels

..... am .....

Herr/Frau .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

ist in der Wählerliste der Kirchgemeinde/des Kirchspiels/des Stimmbezirks ..... eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der genannten Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

.....
Ort

am .....
Datum

.....
Vorsitzender/stellv. Vorsitzender
des Kirchenvorstandes

(Siegel der Kirchgemeinde/ des Kirchspiels)

Wahlniederschrift

Am ..... fand in der Zeit von ..... bis ..... Uhr

in ..... die Wahl der Kirchenvorsteher

der Kirchgemeinde/des Kirchspiels ..... statt.

Anwesend waren:

..... – als Vorsitzender des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes

..... – als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses

..... – als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes

..... – als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes

..... – als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes und Schriftführer

Nach Eröffnung der Wahlhandlung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes vollzogen die erschienenen Wahlberechtigten geheim die Wahl durch Ankreuzen der Kandidaten auf den ihnen ausgehändigten Stimmzetteln und Einlegen der zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Stimmabgabe wurde durch ..... in der Wählerliste vermerkt.

Danach öffnete der Vorsitzende des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes die ..... Wahlbriefe vorliegenden und entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge.

Nach Vermerk der Namen der Briefwähler in der Wählerliste durch ..... wurden die Stimmzettelumschläge aus den Wahlbriefen **ungeöffnet** in die Wahlurne eingelegt.

..... Wahlbriefe wurden als ungültig ausgesondert, weil sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthielten.

Anschließend wurde in öffentlicher Sitzung des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

Die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge wurden gezählt.
Es wurde festgestellt, dass ..... Stimmzettel abgegeben worden sind.
Der Vergleich mit den über die Stimmabgabe und die Briefwahl vorgenommenen Vermerken in der Wählerliste ergab folgende/keine Abweichung: .....

Danach wurden die Stimmzettelumschläge aus den Wahlbriefen geöffnet, alle Stimmzettel entfaltet und über ihre Gültigkeit entschieden.

Für ungültig erklärt wurden

..... Stimmzettel, weil sie nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurden oder

..... für einen anderen Stimmbezirk gültig waren,

..... Stimmzettel, weil auf ihnen der Wille des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei zu erkennen war,

..... Stimmzettel, weil sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthielten,

..... Stimmzettel, weil sie mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthielten,

..... Stimmzettel, weil sie keine Kennzeichnung enthielten.

Erklärung

Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

..... am .....

Ort Datum

.....

Unterschrift des Briefwählers/der Briefwählerin

Hinweise

Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Dieser ist durch Zukleben zu verschließen. Die Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Briefwahlschein sind dem (größeren) Wahlbriefumschlag beizufügen, der ebenfalls durch Zukleben zu verschließen ist.

Der Wahlbrief ist bis zum Beginn der Wahl dem Kirchenvorstand zuzuleiten und kann auch noch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

Ungültig sind Wahlbriefe, wenn

1. sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten,
2. sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder
4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.

.....

Durch Losentscheid wurde festgestellt, dass von den Kandidaten .....

.....

und .....,

die gleiche Stimmzahlen erhalten hatten,

..... gewählt ist.

Die gültigen Stimmzettel wurden in einen Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen.
Die ungültigen Stimmzettel wurden der Wahlniederschrift beigefügt.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes schloss die Wahlhandlung um ..... Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....

.....

Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen die soziale Struktur und die Ortsteile der Kirchgemeinde nicht genügend berücksichtigt sind. Er ist hierzu verpflichtet, wenn keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingereicht werden.

3.13 Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, Vorstellung der Kandidaten ab 9. August 2020

Die Kandidatenliste ist der Kirchgemeinde bekannt zu geben. Die Kandidaten sind in einer Gemeindeveranstaltung vorzustellen. Datum, Ort und Zeit sind zusammen mit der Kandidatenliste bekannt zu geben. Der Öffentlichkeit sollte erläutert werden, warum die Kirchgemeinde diese Personen für geeignet hält. Interessierte Gemeindeglieder müssen erfahren können, wofür die Kandidatinnen und Kandidaten stehen und welche Interessen sie vertreten. Deshalb sollten die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit keine Mühe scheuen, viele Menschen zu erreichen. Sie können dabei auch Neuland betreten und Hinweise zur Kandidatenvorstellung in Lokalzeitungen, Ortsnachrichten sowie örtliche TV-Netze einbringen. Kandidatinnen und Kandidaten brauchen besonders dann Unterstützung, wenn das persönliche Engagement keine Anerkennung im Familien- und Freundeskreis findet.

3.13.1 Einspruchsmöglichkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 KVBO) binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten. Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat. Einsprüche haben keinen Einfluss auf den Fortgang des Wahlverfahrens.

3.13.2 Überprüfung der Mitglieder des Wahlvorstandes

(gilt nur, wenn das Wahlgebiet durch Ortsgesetz in Stimmbezirke eingeteilt wurde)

Falls das Ortsgesetz bestimmt hat, dass das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wird, gilt neben den unter Nr. 3.1.2 ausgeführten Anmerkungen Folgendes:

Für jeden Stimmbezirk sind eine Wählerliste zu erstellen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgaben des Kirchenvorstandes während der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung übernimmt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in die Wählerliste eingetragen sein. Kirchgemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.

Darum ist, wenn die Kandidatenliste feststeht, zu überprüfen, ob Kandidaten für den Wahlvorstand vorgeschlagen sind. Diese müssten dann ihren Rücktritt aus dem Wahlvorstand erklären.

3.13.3 Einladung und Vorstellung der Kandidaten

Weitere Einladungen zur Vorstellung der Kandidaten und zur Wahl sollen mehrfach und in unterschiedlicher Weise ausgesprochen werden.

Dabei kann es zweckmäßig sein, in diesem Zusammenhang auch schon über Ort und Zeit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die im nächsten Gottesdienst nach der Wahl oder auf andere geeignete Weise erfolgen soll (§ 10 KVBO – vgl. 4.2.1), zu informieren. Denn „der nächste Gottesdienst" am Ort kann bei Schwesterkirchgemeinden oder Kirchspielen Wochen nach der Wahl liegen.

Die Vorstellung der Kandidaten kann in einem Gottesdienst, im Anschluss an einen Gottesdienst, in einem Gemeindeabend oder auf einer Kirchgemeindeversammlung stattfinden. Die Vorstellung ist für einige Kandidaten auch eine „Mutprobe".

Deshalb sollte auf ihre Gestaltung besondere Sorgfalt verwandt und Anerkennung und Dank für die Bereitschaft und Mitwirkung ausgesprochen werden. Auch eine Kandidaten-Party bietet in lockerer Form Gelegenheit, sich in einem großen Kreis miteinander über Ziele der Gemeindearbeit in den nächsten Jahren auszutauschen. Eingeladen sind nach Möglichkeit Gemeindeglieder aus den unterschiedlichsten Gruppen und Kreisen.

3.13.4 Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl (§ 11 KVBO) bis 9. September bzw. 16. September 2020 (abhängig vom Wahltag)

Am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Auf die den Wahlberechtigten zustehende Möglichkeit, bei Verhinderung am Wahltag das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben zu können, ist in den Einladungen und Bekanntgaben gemäß § 10 Abs. 1 hinzuweisen. Dabei ist das für die Briefwahl zu beachtende Verfahren zu erläutern:

Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Wahltag, also bis zum 9. September 2020 bei Wahl am 13. September 2020 (oder bis 16. September 2020 bei Wahl am 20. September 2020), mündlich oder schriftlich beim Kirchenvorstand die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen.

Der Wahlschein hat

- die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers in die Wählerliste und
- eine vom Antragsteller abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten.

Er ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchgemeinde – bei Kirchspielen dem Siegel des Kirchspiels – zu versehen.

3 ETAPPEN AUF DEM WEG ZUR BILDUNG DER KIRCHENVORSTÄNDE IM JAHRE 2020

Jedem Antragsteller sind mit dem Wahlschein

- ein Stimmzettel,
- ein Stimmzettelumschlag und
- ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste zu vermerken.

Nach dem Ankreuzen von Kandidaten auf dem Stimmzettel hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zuzukleben. Der Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein sind in den Briefumschlag einzulegen, der ebenfalls zuzukleben ist. In den Hinweisen auf dem Briefwahlschein wird dieses Verfahren ebenfalls dargestellt (vgl. Muster im Anhang).

Der Kirchenvorstand muss darauf achten, dass nur Wahlbriefe anerkannt werden können, die entweder vor Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet wurden oder vor Abschluss der Wahlhandlung dem Leiter der Wahl (Vorsitzender KV, Vorsitzender Wahlausschuss, Vorsitzender Wahlvorstand bei mehreren Stimmbezirken) ausgehändigt werden und nach dem vorgeschriebenen Verfahren in die Ermittlung des Ergebnisses einbezogen werden können. Später eingegangene Wahlbriefe oder solche, die keinen Wahlschein (und damit keine persönliche Erklärung) enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

Die Briefwahl erfordert besondere Sorgfalt, damit nicht wegen Unzulänglichkeiten die ganze Wahl angefochten werden kann oder gar für ungültig erklärt werden muss. Der Kirchenvorstand tut deshalb gut daran, wenn er Briefwahlunterlagen in einer gewissen Anzahl rechtzeitig vorbereitet und dann bereithält. Eine entsprechende „Buchführung" über ausgegebene Wahlscheine und die dazugehörigen Materialien ist erforderlich. Die KVBO legt in § 11 Abs. 3 fest, dass die Ausgabe von Briefwahlunterlagen in der Wählerliste zu vermerken ist.

Die Möglichkeit, auf diese Weise sonst verhinderte Gemeindeglieder an einem so wichtigen Vorgang wie der Kirchenvorstandswahl zu beteiligen, muss uns diese Mühe jedenfalls wert sein. Letztlich kann diese Regelung auch ein besonderer Ausdruck dafür sein, dass gehbehinderte und gebrechliche Gemeindeglieder, die sonst durch Besuche, Briefe, Fahrdienste und das Angebot besonderer Gottesdienste in unsere Gemeindearbeit einbezogen sind, von Entscheidungen über die Gemeindeleitung nicht ausgeschlossen werden sollen.

4 Allgemeiner Wahltag (Sonntag, 13. September 2020)

4.1 Wahlvorgang und Wahlergebnis (§ 10 KBVO)
- *4.1.1 Wahlvorgang*
- *4.1.2 Briefwahl*
- *4.1.3 Ermittlung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift (§ 10 KVBO)*
- *4.1.4 Wahlniederschrift (§ 10 KVBO)*

4.2 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im nächsten Gottesdienst (und andere geeignete Weise) unter Hinweis auf die Einspruchsfrist
- *4.2.1 Bekanntgabe (§ 10 Abs. 7 KVBO*
- *4.2.2 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KVBO)*

4.1 Wahlvorgang und Wahlergebnis (§ 10 KBVO)

4.1.1 Wahlvorgang

Der Respekt vor den Gemeindegliedern drückt sich in einer gut vorbereiteten Wahlhandlung aus. Die Wahl erfolgt mit Hilfe der amtlich hergestellten Stimmzettel. Die im Anhang beigefügten Muster dienen als Orientierung. Da die Wahl in der Regel im zeitlichen Umfeld von Gottesdiensten stattfindet, ist eine rechtzeitige Einrichtung und Öffnung des „Wahllokales“ angebracht. Der Raum soll freundlich gestaltet sein. Es muss genug Plätze („Kabinen“) geben, an denen Gemeindeglieder ohne Einsichtnahme von anderen ihre Wahl treffen und notieren können. Dazu sind die erforderlichen Tische, Stühle, Sichtblenden, Schreibunterlagen und Stifte bereit zu stellen. In der jeweiligen Wählerliste wird jeder an der Wahl teilnehmende Wähler vermerkt.

Während eines Gottesdienstes soll keine Wahlmöglichkeit bestehen. Falls ein Gottesdienst von der Wahl „umrahmt“ wird, sind die Unterlagen und die Wahlurne während der Gottesdienstzeit sicher zu verwahren. Nach jeder Unterbrechung der Wahl ist vor deren Fortsetzung die Unversehrtheit der Verschlüsse an der Wahlurne zu überprüfen, festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

Die Wahlberechtigten haben geheim und persönlich mittels eines vom Kirchenvorstand hergestellten Stimmzettels zu wählen, der alphabetisch geordnet die Kandidaten und die Angabe enthalten muss, wie viele Kandidaten zu wählen sind. Höchstens so viele dürfen angekreuzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne und wird vom Kirchenvorstand in der Wählerliste vermerkt.

4.1.2 Briefwahl (vgl. auch Nr. 3.13.4)

Wahlbriefe können bis zu Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ausgehändigt werden.

Die Wahlbriefe müssen verschlossen sein und

1. den Briefwahlschein sowie
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat vor dem Ende des Wahlvorganges die vorliegenden Wahlbriefe zu öffnen und diesen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen. Nach Vermerk der Namen der Briefwähler in der Wählerliste hat er die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten, insbesondere die Versicherung nach § 11 Abs. 2 nicht abgegeben wurde,
2. sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder
4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.

Ungültige Wahlbriefe sind auszusondern und in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 6 festzuhalten.

4.1.3 Ermittlung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift (§ 10 KVBO)

Die Stimmenzählung erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kann jedes Kirchgemeindeglied anwesend sein. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 1 Abs. 5 KVBO ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Kirchenvorstand.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses kann jedes Gemeindeglied anwesend sein. Bei einer Einteilung des Wahlgebiets in Stimmbezirke durch Ortsgesetz und Wahl mit einer einheitlichen Kandidatenliste an verschiedenen Wahlorten und verschiedenen Wahlzeiten muss das Ortsgesetz zur Vermeidung von Wahl-

beeinflussungen vorsehen, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses gesondert für alle Stimmbezirke an einem vorher bestimmten Ort zu einer vorher bestimmten Zeit erfolgt und die Gemeindeglieder entsprechend hierauf hinzuweisen sind (vgl. auch Nr. 3.1.2).

Zu beachten ist auch, dass – wenn mehrere Verwandte nach § 1 Abs. 4 KVBO oder mehrere Mitarbeiter, die bei der Kirchgemeinde/dem Kirchspiel angestellt sind (§ 1 Abs. 5 KVBO) zur Wahl für den Kirchenvorstand kandidieren – immer nur der Kandidat in den Kirchenvorstand gewählt sein kann, der jeweils (also innerhalb der Verwandtengruppe nach § 1 Abs. 4 KVBO bzw. innerhalb der Mitarbeitergruppe nach § 1 Abs. 5 KVBO) die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Selbstverständlich setzt auch dies voraus, dass nicht andere Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigen (vgl. auch Nr. 2.2).

Entfallen auf mehrere Gemeindeglieder gleiche Stimmzahlen, so gilt: Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 10 Abs. 3 Satz 5 KVBO). Dieses Verfahren wundert manche. Doch auf diese Weise, mittels Los, wurde sogar der Apostel Matthias erwählt (Apg. 1,26). Dann muss dieser Weg auch für eine Entscheidung über die Mitwirkung im Kirchenvorstand als angemessen gelten. Der verantwortliche Wahlleiter wird diesen geistlichen Bezug herstellen. Überhaupt ist es der Bedeutung der Sache angemessen, wenn an einer solchen Stelle – aber auch bei der Eröffnung und beim Abschluss der Wahl – um Gottes Geist gebetet wird.

4.1.4 Wahlniederschrift (§ 10 KVBO)

Über den Wahlvorgang und die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zweifach anzufertigen. Die im Anhang beigefügten Muster dienen als Orientierung. Das „Muster für eine Wahlniederschrift“ gibt für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Ergebnisses den Ablauf klar vor.

Der Kirchenvorstand, der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand kann sich während einer Sitzung vor der Wahl anhand dieses Musters noch einmal über den ordnungsgemäßen Verlauf informieren. Auch der Umgang mit den Wahlbriefen der Briefwähler wird hier noch einmal erläutert.

4.2 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im nächsten Gottesdienst (und auf andere geeignete Weise) unter Hinweis auf die Einspruchsfrist

4.2.1 Bekanntgabe (§ 10 Abs. 7 KVBO) ab Sonntag 20. September 2020

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch Abkündigung im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise, je nach Wahltag spätestens am 20. oder 27. September 2020.

Sollte bei Schwesterkirchgemeinden oder Kirchspielen „der nächste Gottesdienst“ am Ort mehr als eine Woche nach der Wahl liegen, ist auf andere Weise (Aushänge, Internet) das Wahlergebnis zeitlich parallel zur Abkündigung im Gottesdienst bekannt zu gegeben. Bei der Einladung zur Wahl sollte auf diese Zusammenhänge hingewiesen werden (vgl. 3.10.1).

4.2.2 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KVBO)

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen das Wahlverfahren. Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden.

Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat.

5 Berufung von Kirchenvorstehern und Bekanntgabe der Berufung (§ 12 KVBO)

5.1 Berufung
5.2 Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung im nächsten Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsfrist
5.3 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 KVBO) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses

5.1 Berufung bis 11. Oktober 2020

Die Berufung soll noch einmal eine neue Perspektive auf die Neubildung des Kirchenvorstandes eröffnen, auch wenn die Kandidatenliste bereits die Vielgestaltigkeit des Lebens der Kirchgemeinde berücksichtigte und Ausgewogenheit herzustellen suchte.

Der bisherige Kirchenvorstand ist zwar noch im Amt, aber die Berufungen werden durch die Gewählten im Zusammenwirken mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchgemeinde / des Kirchspiels vorgenommen. Diese berufen die nach dem Ortsgesetz erforderliche Anzahl Mitglieder spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einer dazu anberaumten Sitzung durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln in den Kirchenvorstand. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchgemeinde zu berücksichtigen. Berufen werden kann nur, wer auch als Kirchenvorsteher wählbar ist. Sollte sich bislang keine die Jugend vertretende Person unter den gewählten Kirchenvorstehern befinden, ist einer der Berufungsplätze für eine solche Person zwischen 16 und 27 Jahren vorzusehen, sofern eine solche Person zur Verfügung steht.

Die manchmal geübte Praxis, nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten in den Kirchenvorstand zu berufen, hat häufig nur „Trostfunktion“. Sie sollte vermieden werden, auch wenn landläufig so argumentiert wird, dass die, die nur knapp das Ziel verfehlten, doch auch „gewählt“ sind. Solche Hilfsargumente sind eher dazu geeignet, die „knapp Gewählten“ ihrerseits wieder in Frage zu stellen. Nicht gewählte Gemeindeglieder können später jederzeit ihrer speziellen Kenntnisse oder ihrer Begabungen wegen in Ausschüsse berufen, als Kirchenbezirkssynodale gewählt oder um die Mitarbeit an anderen Aufgaben gebeten werden.

5.2 Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung im nächsten Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsfrist

Das Ergebnis der Berufung ist der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Auch bei der Bekanntgabe der Berufungen sollte beachtet werden, worauf bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. 4.2.1) hingewiesen wurde: Rechtzeitig vorher muss bekannt sein, wann, wo und auf welche Weisen das Ergebnis der Berufung bekannt gegeben wird.

5.3 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 KVBO) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Bekanntgabe der Berufungen erfolgt wieder unter Hinweis auf die Einspruchsfrist.

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen das Berufungsverfahren oder einzelne Berufene. Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat.

6 Amtseinführung (§ 15 KVBO) 29. November 2020

Den Einführungsgottesdienst zum Beginn des neuen Kirchenjahres zu feiern, hat in unserer Landeskirche schon eine lange Tradition. Der Zeitpunkt für die Kirchenvorstandswahlen wird ja auch von diesem Termin her entwickelt. In den Gemeinden, die am 1. Advent üblicherweise Familiengottesdienst feiern, wird es wieder besonderer Phantasie bedürfen, damit die Einführung und die Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gebührend gestaltet werden können und gleichzeitig die Kinder und Konfirmanden zu ihrem Recht kommen. (Natürlich bietet die „Amtshandlung“ Kirchenvorstandswahl sich auch dafür an, mit Kinder- oder Jugendgruppen im Vorfeld schon thematisch am Thema „Kirchenvorstand“ zu arbeiten und sie auf das Ereignis der Einführung vorzubereiten.)

Bei Schwesterkirchverhältnissen von mehr als zwei „Schwestern“ ist die angemessene Gestaltung einer entsprechenden Vielzahl von Einführungsgottesdiensten kaum möglich. Kirchenvorstände von Schwesterkirchgemeinden – und auch Kirchenvorstände von Kirchspielen – sollten deshalb überlegen, ob die Einführung von Kirchenvorständen (und Kirchgemeindevertretungen) in einem gemeinsamen Regionalgottesdienst erfolgen kann.

Auf diese Weise würde die Gemeinsamkeit und der Wille zur Zusammenarbeit der verbundenen Gemeinden unterstrichen und der Gottesdienst könnte unter Beteiligung vieler aus allen Gemeinden besonders festlich gestaltet werden.

Die Kirchenvorsteher werden nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in ihr Amt eingeführt. Das Gelöbnis lautet:

»Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern / Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche,

so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.«

7 Abschied und Neubeginn

Die Amtsübergabe sollte besonders gestaltet werden. Jede Gemeinde sollte bedenken, wie sie sich bei den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern – und zwar nicht nur bei den ausscheidenden, sondern auch bei den weiter arbeitenden – für die Mitarbeit in den zurückliegenden sechs Jahren bedanken kann. Eine besondere Kirchenvorstandssitzung bietet sich dafür an, bei der auch Gelegenheit ist zu Rückschau und Ausblick. In manchen Gemeinden gibt es die gute Tradition einer gemeinsamen Klausur von scheidenden, bleibenden und neuen Kirchenvorstehern.

In dem in unserer Landeskirche eingeführten ersten Teilband von Agende IV der VELKD “Berufung, Einführung, Verabschiedung” findet sich ein Vorschlag für eine liturgische Gestaltung von Verabschiedungen ehrenamtlicher Mitarbeiter im Gottesdienst. Dieser Vorschlag kann auf die Verabschiedung einer Gruppe leicht angepasst werden. Der erste Teilband von Agende IV wird im Pfarramt vorhanden sein.

8 Zuletzt, was auch am Anfang stehen könnte

Ein äußerlich korrekter Ablauf der Kirchenvorstandsneubildung, die Beachtung demokratischer Grundsätze und die Einbeziehung vieler sind nur die eine Seite des Geschehens. Sie sind Ausdruck der Wertschätzung der Wählerinnen und Wähler sowie der Gewählten und Berufenen, also aller Gemeindeglieder. Sie sind eine Antwort auf den Hinweis Jesu:
Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu (Lk. 16,10). Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens (1. Kor. 14,33).

Klare Verhältnisse und durchschaubare Abläufe sind eine Voraussetzung für den Frieden in der Kirche.

Und doch wissen wir alle: Ordnung ist nur das halbe Leben. Weil es bei der Neubildung der Kirchenvorstände aber um das Ganze geht, um das ganze Gemeindeleben, darum ist die geistliche Seite dieses Prozesses so wichtig. An erster Stelle steht daher das Gebet. Weil wir nur sehen, was vor Augen ist, Gott aber das Herz ansieht, darum ist bei dem, was wir vorhaben, Gottes Hilfe entscheidend. Darum sind auch Impulse,

Anregungen und „Lichtblicke“ gerade dort zu erwarten, wo Kirchenvorstände sich trotz aller Mehrarbeit, die diese Monate von ihnen fordern, Besinnung und Bibelgespräch gönnen. Denn überall dort, wo wir den Herrn zu Worte kommen lassen, weitet sich unser Horizont und öffnet sich unser Blick für vieles, was wir bisher nicht wahrgenommen haben und für manche, die wir übersehen hatten.

In diesen Monaten ist also nicht nur viel zu bedenken. Die eine oder der andere will getröstet werden. Vielleicht sind auch manche Missverständnisse noch auszuräumen und Verletzungen wahrzunehmen. Darum ist die geistliche Dimension so wichtig: Die Verwurzelung in der Hoffnung, der Wille zur Liebe und das Trachten nach Gottes Reich. Denn wir sind Kirche.

Anhang

Zeittafel zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020

Die nachstehenden Termine sind auf den allgemeinen Wahltag (13. September 2020) und den Tag der Amtseinführung (29. November 2020) bezogen. Eine Veränderung des Wahltages führt zu einer entsprechenden Veränderung der Terminkette.
Es wird dringend empfohlen, die Zeittafel den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

KVBO – Kirchenvorstandsbildungsordnung
VO – Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020

	Termin	Vorgang	Rechtsnorm
1	bis Mo., 13.01.2020	Prüfung und Aktualisierung des Ortsgesetzes über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes	§ 2 KVBO
2	bis Mo., 13.04.2020	Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt	§ 2 Abs. 3 KVBO
3	bis Mo., 04.05.2020	Sitzung des Kirchenvorstandes: Überprüfung und Aktualisierung des Kirchgemeindegliederverzeichnisses als Wählerliste, Beschlussfassung über alle Wahlfragen, insbesondere über die Bildung eines Wahlausschusses und über die Wahlzeit	§ 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2 KVBO
4	bis Fr., 22.05.2020	Mitteilung an das Regionalkirchenamt wegen evtl. Wahltagsverlegung	Abschn. I Nr. 1 VO
5	Mai bis So., 19.07.2020	Auslegung der Wählerliste für mindestens zwei Wochen, Abkündigung des Beginns der Auslegungsfrist, Hinweis auf die Einspruchsfrist (vgl. Nr. 9)	§ 6 Absatz 4 KVBO
6	ab Mai 2020	wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens	§ 10 Absatz 1, § 11 Absatz 7 KVBO
7	bis So., 02.08.2020	Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Absatz 1 KVBO
8	möglichst bis Fr., 07.08.2020	Sitzung des Kirchenvorstandes: Prüfung und Aufstellung der Wahlvorschläge, Zusammenstellung der Kandidatenliste	§ 7 Absatz 4 KVBO

	Termin	Vorgang	Rechtsnorm
9	So., 16.08.2020	Ablauf der Einspruchsfrist gegen V ollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in die Wählerliste	§ 13 Absatz 1 Nr. 1 KVBO
10	ab So., 09.08.2020	Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, Einladung zur V orstellung der Kandidaten, (wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens vgl. lfd. Nr. 6)	§ 7 Absatz 6, § 13 Absatz 1 Nr. 2 KVBO
11	So., 06.09.2020	Schließung der Wählerliste	§ 6 Absatz 5 KVBO
12	bis So., 06.09.2020	V orstellung der Kandidaten	§ 7 Absatz 6 KVBO
13	bis Di. 09.09.2020	Frist für die Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl	§ 11 Absatz 1 KV
14	So., 13.09.2020	Allgemeiner Wahltag	Abschn. I Nr. 1 VO
15	So., 20.09.2020	Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	§ 12 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nr. 4 KVBO
16	bis So., 11.10.2020	Berufung von Kirchenvorstehern	§ 12 Absätze 1 und 2 KVBO
17	So., 11.10.2020	Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	§ 12 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nr. 4 KVBO
18	bis So., 08.11.2020	Bekanntgabe des Ergebnisses von Wahl und Berufung an das Regionalkirchenamt	§ 14 Absatz 1 KVBO
19	bis Mo., 23.11.2020	Entscheidung des Regionalkirchenamtes wegen festgestellter Verstöße gegen die Kirchenvorstandsbildungsordnung	§ 14 Absatz 2 KVBO
20	So., 29.11.2020	Tag der Amtseinführung	Abschn. I Nr. 2 VO

A1 Muster

Einladung zur Wahl – Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten – Hinweis auf Kirchgemeindegliederverzeichnis als Wählerliste – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Liebe Gemeindeglieder!

In diesem Jahr werden in allen Kirchgemeinden und Kirchspielen unserer Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu gebildet.
In unserer Kirchgemeinde/unserem Kirchspiel sind von den Wahlberechtigten ..... Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen. Die Wahl findet am ..... im Anschluss an den Gottesdienst in ..... statt.

Am Wahltag verhinderte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum ..... mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder sind eingeladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Es geht um das Wohl unserer Kirchgemeinde, unserer Kirche.

Wer ist wahlberechtigt?
Das sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, die kirchlichen Berechtigungen besitzen und deren Wahlberechtigung in der Wählerliste verzeichnet ist.

Die Wählerliste wird vom ..... bis ..... im Pfarramt ausgelegt. Auch nach dem Ablauf der Auslegungsfrist kann bis zum ..... Einsicht in die Wählerliste genommen werden. Einsprüche gegen die V ollständigkeit und Richtigkeit der Wählerliste (Kirchgemeindegliederverzeichnis) können nur geprüft werden, wenn sie schriftlich und unter Angabe der Gründe bis zum ..... an den Kirchenvorstand gerichtet werden.

Wir bitten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder um die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Wer kann als Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherin vorgeschlagen werden?
V orgeschlagen werden können wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die finanziellen Lasten der Landeskirche und unserer Kirchgemeinde/unseres Kirchspiels mittragen (Kirchgeld), soweit sie hierzu verpflichtet sind. Es sollen aktive Kirchgemeindeglieder sein, die die Heilige Schrift als für ihr Leben verbindlich bejahen, Jesus Christus als ihren Herrn bekennen und in ihrer Lebensführung bemüht sind, anderen ein Vorbild zu sein. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der Leitung und Förderung unserer Kirchgemeinde zu stellen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unserer Kirchgemeinde mit vollständiger Namens- und Wohnungsangabe unterschrieben sein und bis zum ..... im Pfarramt eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Sie müssen sich bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, das nach Agende IV für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Teilband 1) folgenden Wortlaut hat:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja,mit Gottes Hilfe."

A2 Muster

Bekanntgabe der Kandidatenliste – Vorstellung der Kandidaten – erneute Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten

Liebe Gemeindeglieder!

Die diesjährige Wahl von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen findet in unserer Kirchgemeinde/unserem Kirchspiel am ..... im Anschluss an den Gottesdienst in ..... statt.
(Für den Fall der Einteilung in Stimmbezirke: Unsere Kirchgemeinde/unser Kirchspiel ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt: .....)

Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum ..... mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.
Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder werden eingeladen, sich an dieser Wahl zu beteiligen.

Für das Amt eines Kirchenvorstehers/einer Kirchenvorsteherin unserer Kirchgemeinde/in unserem Kirchspiel kandidieren folgende Gemeindeglieder:

.....	.....
.....	.....
.....	.....

Einsprüche gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten können nur geprüft werden, wenn sie bis zum ..... schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.
Die persönliche Vorstellung der Kandidaten erfolgt am ..... in ..... Dazu werden alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder herzlich eingeladen.

Die Kirchenvorsteherwahl am ..... erfolgt geheim unter Verwendung einheitlich hergestellter Stimmzettel, auf denen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten aufgeführt sind. Jeder Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Kandidaten seiner Wahl an, höchstens jedoch ..... Namen. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Kirchgemeindeglieder, die von der Briefwahl Gebrauch machen, müssen ihren Wahlbrief bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zuleiten oder dafür sorgen, dass er während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes übergeben wird. Später eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und können deshalb bei der Erstellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden.

Hingewiesen wird besonders auf folgende Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO):

- *§ 1 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 KVBO lautet:*
  „Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein."
  „Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist."

- *§ 10 Absatz 3 Satz 3 bis 5 KVBO lauten:*
  „Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 oder § 1 Absatz 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- *§ 12 Absatz 2 KV BO lautet:*
  „Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, hat sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Antrags- und Rederecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das Stimmrecht. Ist die die Jugend vertretende Person minderjährig, so bleibt sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 KG 0 bis zum Eintritt der Volljährigkeit unberücksichtigt. Steht keine die Jugend vertretende Person im Sinne von Satz 1 zur Verfügung, kann die Berufung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchgemeindegliedes erfolgen."

Muster für einen Stimmzettel (vgl. § 10 Absatz 2 KVBO)

Stimmzettel für die Wahl des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde / des Kirchspiels

.....

am .....

in .....

Nr.	Name Vorname	Beruf	
1			○
2			○
3			○
4			○
5			○
6			○

Es sind ..... Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen.

HOMEPAGE?
PROFESSIONELL!
GÜNSTIG!



349,00 € einmalig
zzgl. MwSt.

129,00 € pro Jahr
zzgl. MwSt.

Ein Angebot der:
Trapez IT solutions

EVLKS-WEBBAUKASTEN

Informationen & Anmeldungen:
www.evlks.de/webbaukasten

Ihre Fragen rund um die Kirchenvorstandswahlen richten Sie gern per E-Mail an

kirchenvorstandswahlen@evlks.de

Informationen zur Kirchenvorstandswahl, einen FAQ-Katalog zu wichtigen Fragen, Material zum Bilanz-Ziehen und für die Kandidatensuche – all das finden Sie in den nächsten Monaten auf der neuen Website für die Kirchenvorstandsarbeit, die ab Januar 2020 sowohl über

www.kirche-ist.de als

auch über

www.kirchenvorstand-sachsen.de

zu erreichen ist.

Informationen zur Kirchenvorstandswahl und zu weiteren wichtigen Themen erhalten Sie einmal im Monat auch über den

Newsletter der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Diesen können Sie unter **www.evlks.de/newsletter** abonnieren.

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens



www.kirchenvorstand-sachsen.de
www.kirche-ist.de